



Jugendschutz auf Veranstaltungen

Jugendschutzbestimmungen und Feste schließen sich gegenseitig nicht aus. Ziel muss sein, Jugendliche und Kinder vor Gefahren zu schützen, die sie selbst altersbedingt noch nicht einschätzen können. Dafür gibt das Jugendschutzgesetz Regelungen verbindlich vor, unter anderem:

- Veranstalter müssen die geltenden Jugendschutz-Bestimmungen kennen und die Helfer einweisen.
- Das Jugendschutzgesetz muss gut sichtbar bekannt gemacht werden.
- Altersgrenzen müssen beachtet und im Zweifelsfall geprüft werden.
- Spirituosen, branntweinhaltige Getränke, dazu gehören auch Alcopos und Mixgetränke, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden und der Verzehr darf ihnen nicht gestattet werden.
- Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden, an 14- und 15-Jährige nur, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person (= Eltern) begleitet werden.
- Kindern und Jugendlichen darf das Rauchen nicht gestattet werden.
- Maßnahmen zur Trinkanimation wie Kübelsaufen, Flatrateparties usw. sind verboten.
- Das Ausschankpersonal ist verpflichtet in Zweifelsfällen das Alter zu kontrollieren.

Dies sind nur einige der wesentlichen Mussvorschriften. Wie Veranstalter auf Festen den Jugendschutz in der Praxis umsetzen können, haben die Privaten Brauereien in einem Leitfaden „**Jugendschutz auf Veranstaltungen**“ zusammengefasst. Darin berücksichtigt sind auch Gefährdungen wie LAN-Parties, Filmvorführungen usw.

Der Leitfaden plus ergänzende Informationen, wie ein Formular „Erziehungsbeauftragte Person“, eine Übersicht zum Jugendschutzgesetz, Checkliste und Tipps, kann unter www.private-brauereien.de als PDF heruntergeladen werden.

Jugendschutz ist unser Bier